Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1983/9/21 81/03/0051

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1983

Index

StVO
90/01 Straßenverkehrsordnung
Norm

StVO 1960 §89a Abs7
Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):
81/03/0054
Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1241/77 E 1. Dezember 1977 RS 1
Stammrechtssatz

Maßgebend für die Entfernungs- und Aufbewahrungskostentragung ist der Zeitpunkt der Aufstellung oder Lagerung des Gegenstandes, außer dem Inhaber war der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung zur Entfernung bekannt oder die Aufstellung oder Lagerung war von Anbeginn gesetzwidrig (Übertretung einer konkreten Norm).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1981030051.X06
Im RIS seit

04.04.2022
Zuletzt aktualisiert am

04.04.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at